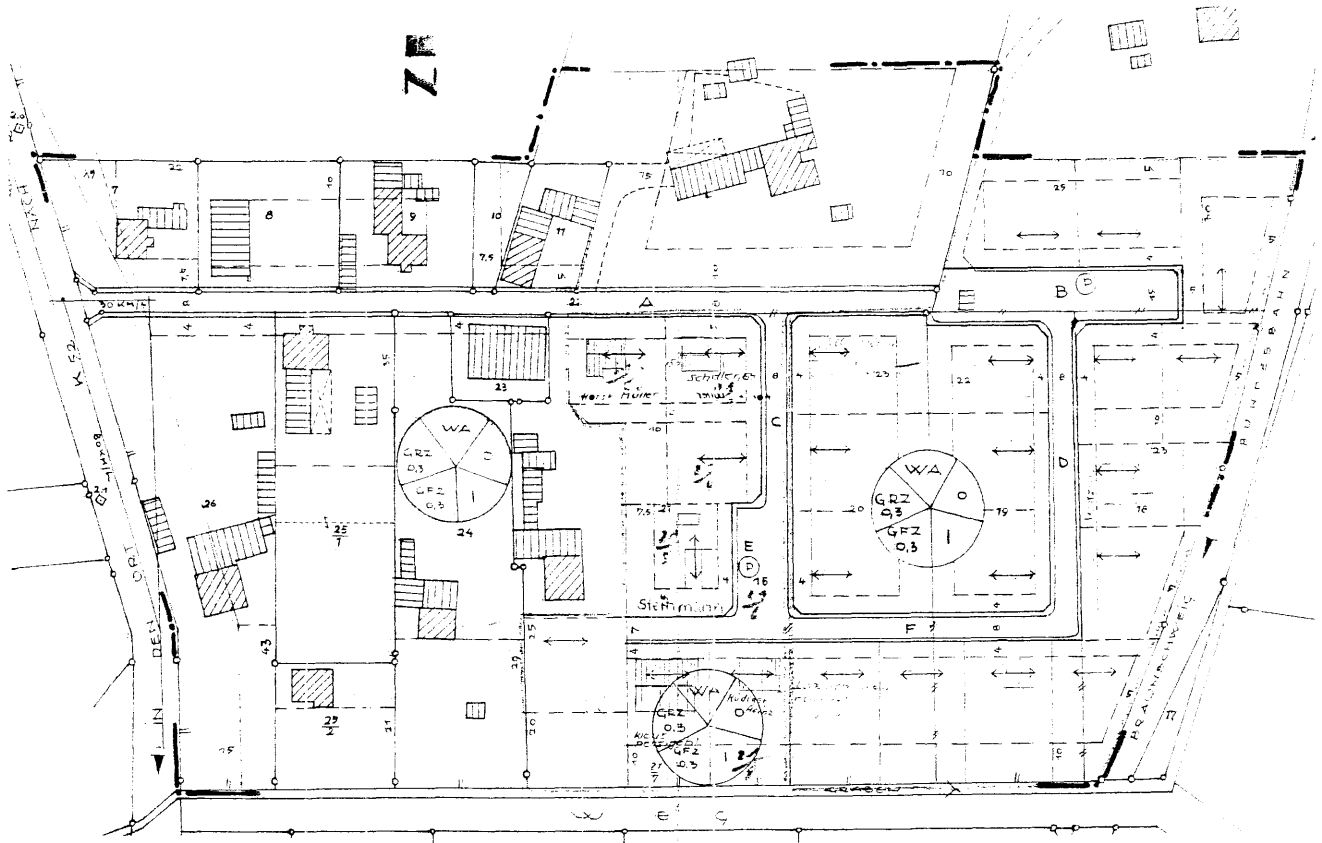
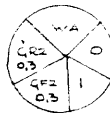


BEBAUUNGSPLAN "SANDKAMP" RÖTGESBÜTTEL LANDKREIS GIFHORN M. 1:1000



LEGENDE:

- GRENZE DES PLANGEBIETES
- VORHANDENE BEBAUUNG
- VORHANDENE PARZELLENGRENZEN
- VORGESCHLAGENE NICHT BINDENDE PARZELLENGRENZEN
- ZWINGENDE BAULINIE
- GRENZE DER ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN
- VORHANDENE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
- GEPLANTE ÖFFENTLICHE VERKEHRSFÄCHEN
- ÖFFENTLICHE FREIFÄCHEN
- PRIVATE NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFÄCHEN
- GEPLANTE BEBAUUNG FÜRSTICHTUNG
- BEZEICHNUNG DER STRASSEN
- AUFZUHEBENE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
- STRASSENBEGRENZUNGSLINIEN MIT ZUFAHRTSVERBOT
- BAUVERBOTSBEGRENZUNG GEM. §24 (1) NBSRG
- VORFLUTER - GRÄBEN



BEBAUUNGSPLAN
FÜR WOHNZWECHE ZULÄSSIG (§31 BBAUG)
WA = ALLEM. WOHNGBIET
O = OFFENE BEBAUUNG
GRZ = GRUNDFLÄCHENZAHL
GFZ = GESCHOSSFLÄCHENZAHL
1 = EINGESCHOSSIG

IM PLANGEBIET SIND GEM. §4 BAUNUTZUNGSVERORDNUNG VOM 26. 6. 1962 ABS. 3.6 STÄLLE FÜR KLEIN- UND GEM. ABS. 4 NUR WOHNGEB. MIT NICHT MEHR ALS ZWEI WOHNEINHEITEN ZULÄSSIG. DIE GESTALTUNG DER BAULICHEN ANLAGEN IM GELTUNGSBEREICH DIESES BEBAUUNGSPLANS WIRD DURCH DIE BAUGESTALTUNGSBESTIMMUNGEN VOM 8. 2. 62 GEREGLT.



SICHTDREIECKSFÄCHENBEPFLANZUNGSGEBIET
120 KM / 30 KM/H



PARK- u. WENDEPLATZ



1. BAUABSCHNITT
SPÄTERES BAUABSCHNITT

IM HINBLICK AUF INHALT UND ZWECK WIRD DIE BRAUCHBARKEIT DER PLANUNGSUNTERLAGE FÜR DEN GELTUNGSBEREICH BESCHEINIGT

